

Amtliche Bekanntmachung

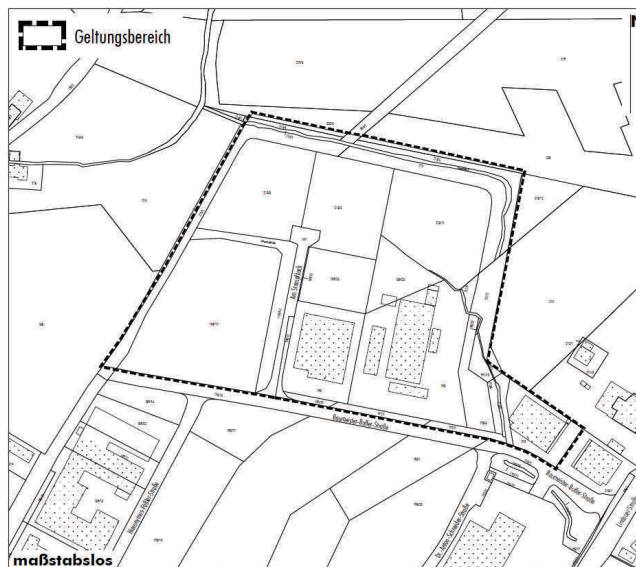
Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Stampfbach“

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am 01.08.2016 für das Gebiet „am nördlichen Ortsrand von Weiler im Allgäu an der Baumeister-Bufler-Straße“ die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**Gewerbegebiet am Stampfbach**“ in der Fassung vom 22.07.2016 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (Bodensee) war nicht erforderlich, da die Bebauungsplanänderung aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**Gewerbegebiet am Stampfbach**“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu, Zimmer 27, für barrierefreien Zugang Zimmer 5), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.15 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während der gesetzlichen Feiertage geschlossen und bis einschließlich 30.12.2016 nur vormittags geöffnet ist).

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen



Ausgabe:

Dezember 2016
25. Jahrgang, Nummer 13
29.12.2016

Herausgeber (V.i.S.d.P.):

1. Bgm. Rudolph
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Seite
1-4 Amtliche
Bekanntmachungen

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiler im Allgäu, 20.12.2016

Rudolph, 1. Bürgermeister

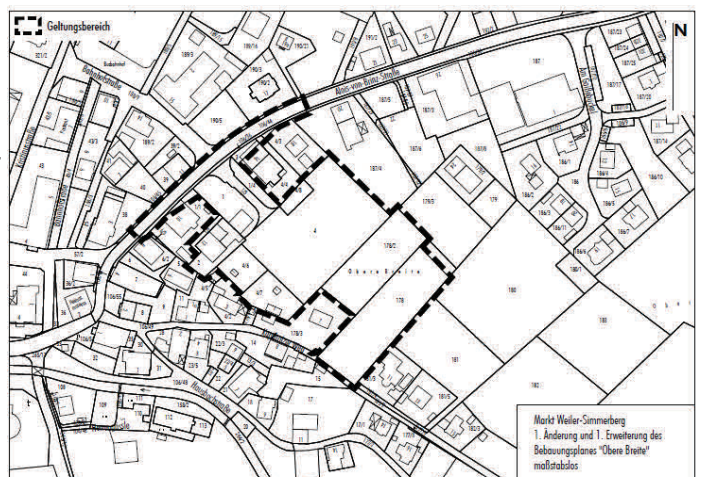
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Breite“

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am **12.09.2016** für das Gebiet „zwischen Alois-von-Brinz-Straße und Kapfholzer Weg“ die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes **„Obere Breite“** in der Fassung vom 28.04.2016 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (Bodensee) war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) geändert und erweitert worden ist.

Die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Breite“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu, Zimmer 27, für barrierefreien Zugang Zimmer 5), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.15 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während der gesetzlichen Feiertage geschlossen und bis einschließlich 30.12.2016 nur vormittags geöffnet ist.)

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Weiler-Simmerberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiler im Allgäu, 20.12.2016

Rudolph, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses "Simmerberg-Nagelshub"

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am 07.11.2016 für das Gebiet „**Simmerberg-Nagelshub**“ den Bebauungsplan "Simmerberg-Nagelshub" in der Fassung vom 18.10.2016 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (B) war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

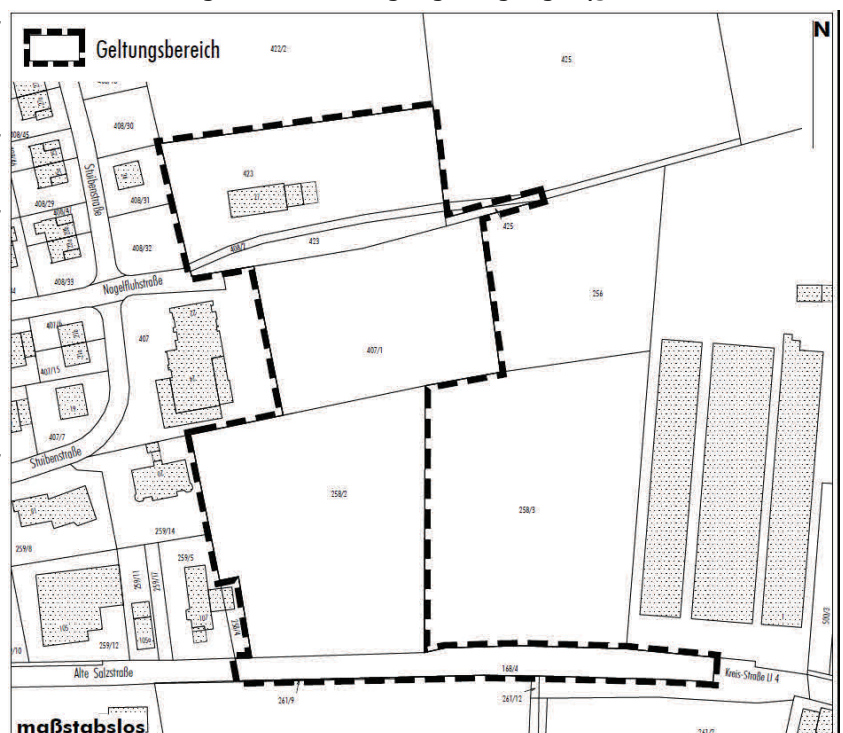
Der Bebauungsplan "Simmerberg-Nagelshub" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu, Zimmer 27, für barrierefreien Zugang Zimmer 5), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.15 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während der gesetzlichen Feiertage geschlossen und bis einschließlich 30.12.2016 nur vormittags geöffnet ist). Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiler im Allgäu, 20.12.2016

Rudolph, 1. Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Weiler-Simmerberg vom 06.10.2009

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS):

§ 1

Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Weiler-Simmerberg vom 06.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt „Rathausbote“ Ausgabe 10, 18. Jahrgang, Nummer 13, vom 17.10.2009), wird wie folgt geändert:

- 1) § 9a Abs. 3 BGS/WAS wird in der Fassung bezüglich des Dauerdurchflusses (Q_3)

50 m³/h 280 €/Jahr

120 m³/h 325 €/Jahr

180 m³/h 391 €/Jahr

geändert und erhält damit folgende Fassung:

50 m³/h 285 €/Jahr

80 m³/h 350 €/Jahr

100 m³/h 430 €/Jahr

- 2) In § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS/WAS wird die Gebühr in Höhe von € 0,85 pro Kubikmeter entnommenen Wasser geändert und erhält damit folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt € 1,10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 20.12.2016

Rudolph, 1. Bürgermeister